

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 26. November.

(Samstag.)

1808.

Nro. 64.

Da nach gepflogener Communication mit Großherzoglicher Regierung zu Gießen, in Uebereinstimmung mit derselben, für nöthig gefunden worden ist, hinsichtlich der Holzverkäufe aus Communal-Waldungen, zur Bewirkung eines gleichförmigen Geschäftsgangs, zu verordnen, daß

1.) alle Gesuche um Befestigung von Holzfällungen zum Verkaufe bei Großherzoglichem Ober-Forst-Colleg eingereicht werden sollen, und

2.) nur von daher solche Concessionen, nach vorheriger Einziehung der nöthigen Notizen, zu ertheilen oder abzuschlagen, so wie, im ersteren Falle, die forstmäßige Fällung, Aufmachung und Abschätzung des Holzes durch die einschlägigen Großherzoglichen Forstdiener, gegen die an letztere aus den Communalärarien zu entrichtenden ordnungsmäßigen Tagegelder und Gebühren, zu besorgen,

3.) die Versteigerungen solchen Holzes aber bloß von den einschlägigen Großherzoglichen Justizbeamten, mit Zuziehung des Ortsvorstands, vorzunehmen, und deren Notifikationen allein bei Großherzoglicher Regierung abzuholen seyen;

Es werden sämtliche Großherzogliche Ober- und Forstmeister, wie auch administrirende Forstverwalter, sodann sämtliche Großherzogliche Justizbeamten des Fürstenthums Oberhessen angewiesen, hiernach nicht nur sich selbst genau zu bemessen, sondern auch ihre untergeordnete Forstdiener und resp. Amtunterthanen, zur genauen Befolgung, zu bescheiden. Darmstadt den 15ten November 1808.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg daselbst.

Schnauber.

Rungeffer.

vt. Trygophorus.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 14ten August publicirte Landesherliche Verordnung wegen den Wappen und Siegeln der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn, ohngeachtet einer jeden betreffenden Behörde von unterzeichneter Commission noch ein besonderes Modell zu gefertigt worden, gleichwohl nicht allenthalben in der Provinz Hessen befolgt worden in: So werden sämtliche in der Befolgung noch rückstehenden Behörden der alten und neuen Lande hierdurch ernstlich aufgefordert, dem Landesherlichen Befehl ansach in der Kürze die schuldige Folge zu leisten. Gießen den 25ten November 1808.

Großherzoglich Hessische Organisations-Commission daselbst.

v. Grosman. Reuß. Hermann.

Darmstadt, den 25. Nov.

Unterm 16ten Nov. hat Sr. Königl. Hoheit dem Hofgerichtssecretariats-Accessisten Martin Heger die Stelle eines Auditeurs bei dem Regiment Groß- und Erdprinz gnädigst ertheilt.

